Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

77 (25.9.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 77. Samstag den 25. September 1824.

Verordnung.

Nro 20948. (Vollziehung des Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Zufolge des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Handels-Vertrags, Regierungsblatt Nr. XX. vom 14. September, und in Gemäßheit der vom Großherzoglichen Finanz Ministerium erlassenen Vollzugsverordnung vom 13. September Regierungsblatt Nr. XXI. vom 16. September, bringen wir unter Hinweisung auf diese Verordnung diejenigen Bestimmungen derselben in Vollzug, welche im dießseitigen Kreise, der mit dem Großherzogthum Hessen durchaus in keiner unmittelbaren Berührung steht, in Anwendung kommen können:

1. Folgende Fabrikate des Großherzogthums Hessen sind bei der Einfuhr einem Zoll von 50 kr. per Bruttozentner unterworfen:

Bijouterie-Waaren, Bronce-Waaren, Uhrenmacher-Arbeiten, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren.

Putzwaaren.

Lange Waaren oder Ellenwaaren aller Art von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt; gestrickte, gewirkte, Waaren, Teppiche, Wachstaffet, gemachte Kleider, Garne gefärbte und ungefärbte, feine Bast- und Strohwaaren.

Hüte.

Leder jeder Art; Lederwaaren; Saffian, Corduan, und Fabrikate davon.

Metallwaaren jeder Art: mit Ausnahme der Eisenwaaren.

Glas und Glaswaaren.

Fabrizirter Tabak.

Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten 50 kr. pr. Zentner oder pr. Stück.

2. Einem Eingangszoll von 25 kr. pr. Bruttozentner unterliegen folgende Artikel:

Eisenwaaren aller Art mit Ausnahme der Guß-Eisenwaaren, von welchen nur 10 kr. erhoben werden, der Schmidt-Schlosser-Sporer, und Schwerdtfeger Arbeiten.
Oehl, per Ohm 1 fl. 30 kr.
Cichorien-Kaffee
Papier
Tapeten
Fayence und Steingut
Packtuch, Trilch und Zwilch
Regenschirme
Wein, per Ohm 1 fl. 30 kr.
Brantwein, per Ohm 1 fl. 30 kr.
Essig unterliegt einem Zoll von 5 kr. pr. Zentner oder 18 kr. pr. Ohm
Tabaksblätter zahlen 10 kr. pr. Zentner.

3. Alle diese unter 1. und 2. genannten Artikel dürfen nur an den Hauptzollämtern eingeführt werden, und genießen nur dann die ausgesprochene Zollbegünstigung, wenn sie mit Großherzoglich Hessischen Ursprungsscheinen versehen sind.

4. Die Ursprungszeugniße für Fabrikate, mit Ausnahme der Leinwand, müßen die Bestättigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bei Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerbs- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden sind.

Sie müßen ferner Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie der Transportroute angeben. Die Zeit, für welche der Ursprungsschein gültig ist, muß auf demselben mit Worten ausgedrükt seyn.

Für Fabrikate werden die Ursprungsscheine von den Distriktsbehörden, d. i. in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Landräthen, in der Provinz Rheinhessen von den Friedensrichtern ausgefertigt, wo nicht besondere für dieses Geschäft verpflichtete Beamte aufgestellt werden. Die Ursprungsscheine für die verschiedenen Landeserzeugniße müßen von den Großherzoglich Hessischen Bürgermeistern ausgestellt seyn.

Die Form der Ursprungsbescheinigung ist aus der Beilage zu ersehen.

5. Ursprungsbescheinigungen für Fabrikate sind nur bey Versendungen gültig, welche von dem Waarenerzeuger im Großherzogthum Hessen unmittelbar an die inländischen Bezieher geschehen, also nicht für den Zwischenhandel. Nur bei der Leinwand ist die Bescheinigung, daß sie Großherzoglich Hessisches Fabrikat seye, auch in dem Fall anzunehmen, wenn sie nicht unmittelbar von dem Erzeuger bezogen wird.

Für alle Landeserzeugniße genügt die Bescheinigung der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers oder des Marktorts, daß sie Hessischen Ursprungs sind, und

wird der unmittelbare Bezug von dem Erzeuger zur Gültigkeit derselben nicht erfordert.

6. Wird beim Bezug von Fabrikaten, welche der Ursprungsbescheinigung unterliegen, fremdes Territorium berührt; so findet die vertragsmäßige niedere Verzollung nur dann statt, wenn die einzelnen Kolli von dem Großherzoglich Hessischen Verbrauchssteueramt am Ladort, oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt worden sind, und ohne Verletzung des Verschlusses am Bestimmungsort im Großherzogthum ankommen.

7. Zu Genügung des 8ten Artikels des Eingangs erwähnten Vertrags werden sämtliche Zollbehörden ermächtiget und angewiesen, den Beauftragten der Großherzoglich Hessischen Verwaltungs-Behörden auf jedesmaliges Ersuchen, die Einsicht der Zollregister zu gestatten, in welchen dieselbe die Spuren von Defraudationen entdeken zu können glauben, und in vorkommenden Fällen die Großherzoglich Hessischen Zollbehörden um gleiche Einsichtsgestattung der jenseitigen Verbrauchssteuer Register anzugehen.

8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Oktober l. J. in Wirksamkeit.

Sämtliche Zollbehörden so wie das Aufsichtspersonale werden hiermit zum Vollzug derselben angewiesen.

Insbesondere haben die Obereinnehmereyen, die Lagerhausverwaltungen und Zollämter in den Lagerhausorten zur strengsten Prüfung der Ursprungsscheine und Kontrollirung der eingeführten Waaren anzuhalten. Die Oberzollinspektion hat bei ihren Visitation hierauf besonders aufmerksam zu seyn.

Konstanz den 23sten September 1824.

Großhzgl. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroß.

Allgemeines Formular der Ursprungs Bescheinigung für Fabrikate.

Ich bestätige andurch daß folgende Waaren

Bezeichnung der Waaren	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und innerhalb . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, mein eigenes (Fabrik.) Erzeugniß sind.

N. (Wohnort des Waarenerzeugers) N. (Namensunterschrift des Waarenerzeugers.)

den ten 182

Als glaubwürdig beurkundet von

N. (Namen des Distrikts-oder besonders aufgestellten Beurkundungs Beamten.

(Siegel.)

gültig für . . . . . Tage.

Bemerkung.

Auf der Rükseite des Ursprungsscheines, der die Waare mit dem Frachtbrief begleiten muß, wird das Visa der Zoll-oder Verbrauchssteuerbehörde der Ausgangsstation unter Angabe des Datums beigesezt, und wenn auf dem Transport ausländisches Territorium berührt wird, der geschehenen Verschnürung und Plombirung Erwähnung gethan.

Formular der Ursprungs-Bescheinigung für lange Wollenwaaren.

Ich bestätige andurch, daß folgende Wollenwaaren

Bezeichnung der Waaren	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen und inner . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, in meiner Gewerbsanstalt gewoben und ausgerüstet worden und also mein eigenes Fabrikat sind. Schluß wie oben.

Formular
der Ursprungs-Bescheinigung für Leinwand.

Ich bestätige andurch, daß folgende Leinwand:

Bezeichnung der Waaren	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und inner . . . . . Tagen auf der Ronte über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, (oder welche ich auf den Markt nach N. im Großherzogthum . . . . . zu verbringen Willens bin) im Lande erzeugt (oder von innländischen Erzeugern aufgekauft worden ist.)

N. (Wohnort des Waaren Erzeugers) N. (Namensunterschrift des Waarenerzeugers)

den ten 182

Als glaubwürdig beurkundet von

N. (Namen des Distrikts- oder besonders aufgestellten Beurkundungs Beamten.)

(Siegel)

gültig für . . . . . Tage.

Formular
über die Ursprungsscheine für Wein, Brantwein, Essig.

Der Unterzeichnete . . . . bescheinigt andurch, daß heute N. N. zu N. allhier bei N. . . . . (hier folgt die Angabe der Quantität und Gattung der Waare) geladen hat, welche für N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt, und vom Versender als wahrhaftes Landeserzeugniß deklarirt worden sind, und daß die Glaubwürdigkeit dieser Angabe keinem Zweifel unterliege.

N. den ten 1824.

N. (Namens Unterschrift der Ortsvorgesezten.)

(Ortssiegel.)

gültig für . . . . . Tage.

Nro 20437. Die Umlagen für die Bezirks Schulden Tilgungs Kassen pro $18\frac{24}{25}$. betreffend.

Mit Genehmigung von Seite Großherzoglichen Ministerii des Innern vom 20sten v. M. Nr. 10066. werden die Umlagen zu den Bezirks Schulden Tilgungs-Kassen für das Steuerjahr $18\frac{24}{25}$. folgendermaaßen bestimmt:

Für den Verband der Bezirks-Schulden Tilgungs Kassa

Bonndorf, Mößkirch, Mainau } Sechs Kreuzer.

Salem, Hagnau, Kippenhausen } Neun Kreuzer.

Engen, Heiligenberg, Stockach, Ueberlingen } Fünfzehn Kreuzer.

Blumenfeld zwanzig Kreuzer.

Stühlingen, vier und zwanzig Kreuzerge

Herdwangen, dreyßig Kreuzer

von 100 fl. Steuer Kapital

Hüfingen bedarf keiner Umlage.

Die betreffenden Bezirksämter haben die Gemeinden noch besonders hievon zu verständigen.

Die Steuerperäquatoren werden beauftragt, unnmehr die nach Verfügung vom 22. Juny d. J. Nr. 14124. vorbereitungsweise gefertigten Umlags Register auszufüllen, zu berechnen, und selbe an die dießeitige Stelle binnen 14 Tagen einzusenden.

Constanz den 17. September 1824.

Großh Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. Schroß.

Berichtigung.

Nro 20949. In der Bekanntmachung vom 17. August Nro 18122. Anzeige Blatt Nr. 70. heißt es

„auf der Straße von Pfullendorf über Mößkirch nach Mengen."

Es sollte aber nur heißen:

„auf der Straße von Pfullendorf direkte nach Mengen."

Konstanz den 23. September 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Schroß.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(3) Von Heidenhofen an den in die Gant erkannten Anton Wiesendorfer, auf Montag den 4ten nächsten Monats October vor dem Großh. bad. Bezirksamt zu Hüfingen.

Bezirksamt Konstanz.

(1) Von Konstanz an den in die Gant erkannten Weißgerber Konrad Weber auf den 25ten Ocktober d. J. früh 9 Uhr auf Großh. Amtskanzley daselbst.

Bezirksamt Heiligenberg.

(1) zu Frkingen an den in die Gant erkannten Anton Strasser auf Freytag den 8ten Ocktober d. J. vor dem F. F. Bezirksamt zu Heiligenberg.

(1) von Kluftern an den in die Gant erkannten Wendelin Wierer, auf Donnerstag den 14. Ocktober vor dem G. F. F. Bezirksamt zu Heiligenberg.

Schuldenliquidation.

(1) Dienstags den 5. Ocktober d. J. Nachmittags 2 Uhr wird dahier die Schuldenliquidation des in Gant gerathenen Johann Georg Schillinger von Malock abgehalten werden, wozu sämtliche Gläubiger zu Liquidirung ihrer Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben von der gegenwärtigen Vermögensmasse vorgeladen, insofern dieselben sich nicht nicht bereits bei der vor dem Gr. Amts Revisorat dahier ausgeschriebenen Liquidation gemeldet und gegen Aufstellung des erwählten Massä Curators nichts einzuwenden haben.

Emmendingen den 12. Septemb. 1824.

Gr. Bad. Oberamt.

Stoesser.

(1) Der ehemalige Dragoner Georg Göhring von hier, welcher sich auf die Vorladung vom 21. May d. J. nicht gestellt hat, wird aufgefordert, sich um so gewißer bey der nach erkannter Gant über sein Vermögen auf Dinstag den 5. Ocktober d. J. Nachmittags 2 Uhe hieher angeordneten Tagfahrt einzufinden als er sonst mit seinen Einwendungen später nicht mehr gehört werden wird.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tag, bei Vermeidung des Ausschlußes von der Vermögensmasse, dahier richtig zu stellen.

Emmendingen den 14. September 1924.

Gr. bad. Oberamt.

Stößer.

Schuldenliquidation.

(2) Andreas Laide Wittwer zu Hubertshofen gedenket sein dort besitzendes Gut aus freier Hand zu verkaufen, jedoch vorerst mit seinen Gläubigern vor Amt Richtigkeit zu pflegen.

Zu dem Ende werden die letztern aufgefordert, ihre Forderungen an denselben Donnerstag den 14. Oktober d. J. früh 9 Uhr auf herwärtiger Amtskanzley unter Strafe des Ausschlußes anzumelden, und richtig zu stellen.

Bräunlingen am 16. September 1824.

Gr. Bad. Staabsamt.

Dr. Handtmann.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen haben sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht zu melden, widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeliefert werden wird.

Bezirksamt Tryberg.

(3) Von Furtwangen, der seit dem Jahr 1813. vermißte Soldat Andreas Schiltecker.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem folgende Personen auf die an sie ergangene Ediktalvorladungen nicht erschienen sind, auch sonst nicht gemeldet haben, so werden selbe für verschollen erklärt und ihre Anverwandten in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens gegen Caution gesetzt werden.

Bezirksamt Bonndorf.

(1) Von Füetzen der abwesende Jägerpursch Joseph Kaiser, auf die öffentliche Vorladung vom 10. September v. J.

Kaufanträge

Verkauf.

(3) Nachdem sich bei der auf den 13ten d. M. ausgeschriebene Verfailung des herrschaftlichen von Zollerschen Hofs dahier kein Liebhaber eingefunden hat, so findet man sich veranlaßt, denselben Montags den 27sten d. M. früh um 9 Uhr nochmals in Steigerung zu bringen.

Er bestehet in 14 theils heizbaren theils unheizbaren Wohnzimmern, einem großen Saal, zwey sehr geräumigen Kellern, Küche, Stallung für Pferde, Rindvieh und Geflügel, sodann in einem Wasch und Backhaus, Wagen = Remise und 1 1/4 Jchrt. Gemüs = und Grasgarten, in welchem sich 172 Stück tragbare Obstbäume befinden.

Man ladet daher zu dieser Steigerung die etwaige Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß solche auf dießeitigem Dienst Bureau statt finden wird,

Konstanz am 14. September 1824.

Gr. Bd. Domainen = Verwaltung.

Verkauf.

(3) Das schon unter dem 4. July v. J. zur freiwilligen Veräußerung und unterm 22. Jänner d. J. zur exekutiven Versteigerung öffentlich bekannt gemachte den Ignaz Weingärtnischen Eheleute zu Durmersheim zugehörige, mitten in demselben Orte an der Landstraße liegende, zweystöckigte Gastwirthshaus zum goldenen Kreuz mit einer geräumigen Hofraithe, Scheuer, Holzremise, Stallung für 40 Pferde und 18 Ruthen Küchengarten wird nochmals im Exekutionsweeg und zwar Mitwoch den 6. October d. J. Nachmittag 1 Uhr auf dem Durmersheimer Rathshaus in öffentlicher Steigerung ausgesezt, wobei die Liebhaber, und zwar die Auswärtigen mit gültigen Vermögens = Zeugnißen versehen, sich einfinden und die annehmbaren Bedingungen vernehmen können.

Rastadt den 10. September 1824

Gr. Bad. Oberamt.

Verkauf.

(2) Durch die Spitalpflegey Ueberlingen wird am Mitwoch den 29. September d. J. in der Fruh um 9 Uhr auf der Spital = Kanzley mit Ratifications - Vorbehalt nachstehendes Weinquantum und zwar vom Jahr 1822. circa 10 Fuder, vom Jahr 1823. circa 20 Fuder in kleinern und größern Parthien gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden; wozu man die Kaufsliebhaber andurch einladet.

Ueberlingen den 13. Seplember 1824.

Spital = Verwaltung.

Bekanntmachungen.

(3) Bestehender Verordnung gemäß soll für die Gefangene im Corrections = und Arbeits-Haus zu Hüfingen die Kost in Mitte des Monats October jeden Jahrs an den Wenigstnehmenden verpachtet werden.

Da nun der dießfällige Verpacht mit 1sten Dezember l. J. zu Ende geht, und wieder ein frischer, nämlich vom ersten Dezember 1824. bis wieder dahin 1825. abgeschlossen werden muß, und man dazu den 18. nächstkommenden Monats October ausgesehen hat, so werden anmit auf obbemelten Tag, sämtlich dazu Lusttragende freundlich, und höflich anher eingeladen.

Hüfingen den 13. September 1824.

Gr. Correctionshaus Verwaltung.

Limberger.

Bekanntmachung

(3) Ignaz Stork, welcher in Konstanz vergantet worden, zieht nun mit Aufenthalts-Zeugnißen in angeblichen Handelsgeschäften im Lande herum, und hat zu Dürrheim nach Hinterlaßung von mehr, als 100 fl. Schulden seinem Hauswirth Pelag Schleicher einen grauen Mantel mit Ermeln, im Werthe von 18 fl. mitgenommen.

Wir machen dieses zur Warnung bekannt, und bitten die Wohllöblichen Behörden, denselben im Betrettungsfalle den Mantel abnehmen, und hieher einliefern zu lassen.

Villingen den 1. September 1824.

G. B. Bezirks - Amt.

Magon.